VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2929/74 DES RATES

vom 18. November 1974

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Dänemark, Irland und im Vereinigten Königreich dienstlich verwendeten oder wohnenden Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/74 [2], insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 des Statuts und auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung, daß nach Artikel 64 des Statuts der Beamten auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf belgische Franken lauten, nach Abzug der nach dem Statut und dessen Durchführungsverordnungen einzubehaltenden Beträge ein Berichtigungskoeffizient angewandt wird, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 v.H. oder einen höheren oder niedrigeren Hundertsatz beträgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 gelten für die Dienstbezüge der Beamten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	139,9
Irland	120,7
Vereinigtes Königreich	124,3.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 werden die gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	139,9
Irland	120,7
Vereinigtes Königreich	124,3.

Artikel 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 gelten für die Dienstbezüge der Beamten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	147,7
Irland	128,2
Vereinigtes Königreich	131,4.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 werden die gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	147,7
Irland	128,2
Vereinigtes Königreich	131,4.

Artikel 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gelten für die Dienstbezüge der Beamten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	158,8
Irland	137,9
Vereinigtes Königreich	138,2.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden die gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	158,8
Irland	137,9
Vereinigtes Königreich	138,2.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1974, S. 1.

Artikel 4

Der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1301/73 des Rates vom 14. Mai 1973 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind [1], vorgesehene Berichtigungskoeffizient für das Vereinigte Königreich wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aufgehoben.

Der in Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/74 vorgesehene Berichtigungskoeffizient für das Vereinigte Königreich wird mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aufgehoben.

Der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1408/74 des Rates vom 4. Juni 1974 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind [2], vorgesehene Berichtigungskoeffizient für das Vereinigte Königreich wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

[1] ABl Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 1.